

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus 13 Mitgliedern, von denen 8 dem Oberlandesgerichte angehören müssen. Die übrigen werden aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes berufen. Die Ernennung erfolgt durch den Landesherren für die Dauer des Hauptamtes. Der Kompetenzgerichtshof steht unmittelbar unter dem Staatsministerium. Er entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, von denen 4 dem Oberlandesgerichte angehören müssen.

Positiver Konflikt liegt vor, wenn eine Sache vor den Gerichten schwebt, die Verwaltungsbehörde aber sich für zuständig hält, nicht dagegen in dem umgekehrten Falle. Er ist ausgeschlossen, wenn das Gericht die Zulässigkeit des Rechtsweges bereits rechtskräftig ausgesprochen hat. Die Erhebung steht den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Zentralverwaltungsbehörden zu. Sie erfolgt durch eine begründete Erklärung an das Gericht. Dieses stellt dann unter Mitteilung an die Parteien das Verfahren ein und übersendet die Akten dem Kompetenzgerichtshofe. Damit wird der Lauf der Fristen, namentlich der Notfristen, im Prozesse gehemmt. Auch ist die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes unzulässig.

Negativer Konflikt liegt vor, wenn sowohl das Gericht wie die Verwaltungsbehörde sich endgültig für unzuständig erklärt haben. Seitens des Gerichts muß hier also — anders als beim positiven Konflikte — ein rechtskräftiges Urteil vorliegen, das durch den Kompetenzgerichtshof aufgehoben werden kann. Zur Anrufung des Kompetenzgerichtshofes ist hier jede beteiligte Partei befugt. Sie reicht zu diesem Zwecke ein